

Thema: Küstenschutz und Hochwasserschutz

A. Hochwasser- und Küstenschutz – Finanzierung, Zuständigkeiten und Umsetzung

1) Inwiefern verbessert das Gesetz die Vorsorge gegenüber Hochwasserereignissen?

Die verbindliche neue Normierung zur vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten (§ 50), die Einschränkungen für bauliche Anlagen innerhalb eines 200-Meter-Küstenstreifens (§ 53) und die Normierung von Küstenrückgangsgebieten (§ 54) tragen zur Verbesserung der Hochwasservorsorge bei.

- a. Weiterreichende Vorgaben, die den Wasserrückhalt und einen Versickerungsvorrang i. S. der §§ 6 Abs. 1 Nr. 6 und 55 Abs. 2 WHG verbindlicher machen und wirksamer stärken, wären wünschenswert und könnten die Hochwasservorsorge weiter verbessern. Dazu zählen auch Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung im § 12 erfolgen und beispielsweise als Verordnungsermächtigung ausgestaltet werden.
- b. Im Einklang mit dem WHG wird zudem empfohlen, den natürlichen Klimaschutz als Zielstellung der Gewässerbewirtschaftung in § 12 zu ergänzen. Damit ließe sich beispielsweise die Wasserrückhaltung insbesondere in künstlichen Gewässern priorisieren. Im Falle von Starkregenereignissen reduziert eine dadurch verbesserte Schwammwirkung entlang der Oberläufe regelmäßig die Abflussmenge. In den vielfach bebauten und intensiver genutzten Unterlauf- und Küstenabschnitten können so die Hochwasserscheitelhöhen abgemildert werden.
- c. Eine bessere Vorsorge lässt sich insbesondere durch vorausschauende Flächensicherung in für den Küsten- und Hochwasserschutz kritischen Bereichen erreichen. Vorkaufsrechte des Landes gemäß § 48 Abs. 2 sollten deshalb ebenso innerhalb des 200-Meter-Küstenstreifen hinter Küstenschutzanlagen gelten und damit konsistenter begründbar sein (§ 53). Ferner wären Vorkaufsrechte in Überschwemmungsgebieten, in nach § 50 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, in Küstenrückgangsgebieten nach § 54 und innerhalb festgesetzter Gewässerentwicklungskorridore nach § 57 Abs. 2 notwendig, um eine klimawandelresiliente Vorsorge zu treffen. Ergänzend zum Vorkaufsrecht wäre in § 49 auch eine Duldungspflicht in Verbindung mit einer Entschädigungszahlung zugunsten der Flächeneigentümer*innen, die trotz nachgewiesener Kauf-, Tausch- und Entschädigungsangebote dem Allgemeinwohl dienende Maßnahmen und Vorhaben ablehnen, hilfreich.
- d. Für die Sicherung ausreichender, von Schadstoffen und Verunreinigungen unbelasteter Grundwasserneubildung und eines gepufferten Abflusses bei Starkregenereignissen sind Ackerhohlformen und abflusslose Binnenentwässerungssysteme wasserwirtschaftlich unerlässlich (Ackerhohlformen nicht nur in ihrer Biotopfunktion). Das trifft angesichts der andauernden Trockenperioden aufgrund des Klimawandels auch für eine zunehmenden Anzahl nur noch temporär wasserführende Gewässer bzw. Gräben zu. Von der im Gesetzentwurf in § 2 Abs. 2 weitreichenden Auslegung der Gewässerdefinition wird deshalb gewarnt. Die Ausnahmetatbestände in § 2 Abs. 2 Nr. 2-4 gefährden wichtige Gewässerfunktionen und den Hochwasserschutz und sollten deshalb entfallen, mindestens aber restriktiver gefasst werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass alle das Oberflächen- und Grundwasser betreffende Schutzvorschriften für eine erheblichen Teil der Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden und sich in Folge dessen die Gewässerqualität insgesamt verschlechtert.

- 2) Welche Auswirkungen erwarten Sie von den geplanten Anpassungen im Küstenschutzrecht auf die Landwirtschaft und die Kommunen im Binnenland?

Kommunen und Landwirtschaft im Binnenland sind im Regelfall nicht betroffen. Das Küstenschutzrecht betrifft vorrangig die Gemeinden, Städte und Landwirtschaftsbetriebe, die direkt an die Ostsee- bzw. Boddenküste angrenzen.

- 3) Halten Sie die vorgesehenen Regelungen zur Unterhaltungspflicht von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen für praxisgerecht?

Das Bekenntnis zum Küstenschutz als öffentliche Landesaufgabe und für den Schutz von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen sowie zusätzlich für die historischen Küstenschutzanlagen ist sach- und praxisgerecht.

Unter Würdigung der grundrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit und dem Grundsatz der Konnexität ist ebenso der Verweis weiterreichender Verpflichtungen auf die kommunale Ebene folgerichtig und praxisgerecht (§ 45 Abs. 2).

- 4) Inwieweit ist mit den Vorgaben des Gesetzentwurfes ein ausreichender Hochwasser- und Küstenschutz und damit der Schutz von Eigentum realisierbar?

Priorität im Hochwasser- und Küstenschutz hat der Schutz des menschlichen Lebens. Darüber hinaus sichert der Schutz der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die werthaltigsten Eigentumswerte.

Weitergehende Vorsorgeregelungen könnten zur Verbesserung des Schutzes von Leben und Eigentum beitragen (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

- 5) Inwieweit gehen wir davon aus, dass die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände derzeit in der Lage sind, die Unterhaltung und Errichtung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen für Gebiete außerhalb des umbauten Raumes zu sichern?

Bei Beibehaltung des sachgerecht gebotenen Kostenumlageprinzips ist nicht davon auszugehen, dass die Errichtung von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen zur Sicherung von Gebieten außerhalb des umbauten Raumes durch die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände möglich ist. Unter Berücksichtigung der Klimawandelfolgen und der regelmäßig dort zu schützenden (weniger werthaltigen) Eigentumswerte wird auch die Unterhaltung dieser Anlagen mittel- und langfristig aus Kostengründen vielerorts keine Perspektive haben.

- 6) Sind die finanziellen Lasten für Kommunen und Kreise im Bereich Küstenschutz aus Ihrer Sicht angemessen verteilt?

Im Bereich des Küstenschutzes kann diese Frage mit Ja beantwortet werden; vgl. Ausführungen zu Frage 3 in diesem Frageblock. Alle wesentlichen finanziellen Lasten zum Schutz von Menschenleben und Eigentum trägt das Land mithilfe des Bundes (Gemeinschaftsaufgabe). Zu berücksichtigen ist jedoch der Fall etwaiger anteiliger Kostenübernahme für Anlagen II. Ordnung mit ggf. teilweiser Küstenschutzfunktion durch das Land (vgl. Antwort zu Frage 11).

Unnötig belastet werden Kommunen hingegen durch die Entschädigungsregel in § 10 Abs. 1. Demnach müssen sie für unverschuldet einwirkende Naturgewalten (Überschwemmung, Uferabriss, Bildung eines neuen Gewässerbettes) eintreten. Eine derartige Entschädigung geht über die Vorgaben des WHG hinaus und schafft neue Entschädigungssachverhalte mit völlig unkalkulierbaren finanziellen Folgen für die Kommunen. Es wird deshalb dringend dazu geraten, alle - bei ordnungsgemäßer Gewässerunterhaltung - auf Naturgewalten zurückzuführende eigentums-einwirkende Sachverhalte (weiterhin) entschädigungsfrei zu lassen. Dies sollte insgesamt

innerhalb der Gewässerentwicklungskorridore (§ 57 Abs. 2) mindestens jedoch für die Gewässerrandstreifen (§ 12 Abs. 2) gelten, um deren wasserwirtschaftlicher Rolle gerecht zu werden.

- 7) Welche Rolle sollte das Land stärker übernehmen, um kleine Kommunen bei Hochwasserschutzmaßnahmen zu entlasten?

Der Grundsatz des Schutzes aller im Zusammenhang bebauten Ortsteile verbunden mit einer entsprechenden Kostenübernahme durch das Land sorgt für die gebotene Gleichbehandlung.

- 8) Wie bewerten Sie die vorgesehene Einbindung der Landwirtschaft in die Duldungs- und Nutzungspflichten (z. B. bei Deichen, Vorlandnutzung)?

Eine Einbindung der Landwirtschaft in die Ziele des Hochwasser- und Küstenschutzes ist erforderlich und geboten. Unangemessene, entschädigungsfreie Härten entstehen nicht.

Allerdings ist die Formulierung in § 47 Abs. 8 Satz 2 unglücklich: Daraus ließe sich eine Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Deichvorlandes ableiten – was keinesfalls an jeder Stelle erforderlich und auch nicht gemeint ist. Intention ist vielmehr, dass dort, wo das Deichvorland bewirtschaftet wird, die Bewirtschaftung so zu erfolgen hat, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden. Genauso sollte die Norm auch formuliert sein, um den Zweck präzise zu beschreiben: „Bewirtschaftetes Vorland ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten so zu bewirtschaften, dass der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden.“

- 9) Welche Erfahrungen gibt es bisher mit den Ausgleichsregelungen in Überschwemmungsgebieten, und reichen die geplanten gesetzlichen Grundlagen dafür aus?

Erfahrungen mit Ausgleichsregelungen in Überschwemmungsgebieten liegen in unserer Einrichtung im Rahmen von Maßnahmen der Deichrückverlegung und Wiederherstellung von Küstenüberflutungsmooren vor. In diesen Fällen wurden erforderliche Ausgleiche auf Grundlage der geltenden Rechtslage einvernehmlich privatrechtlich geregelt. Im Rahmen einer Planfeststellung sind darüber hinaus abschließende Regelungen möglich. Eine gesetzliche Klarstellung für Maßnahmen, die dem Allgemeinwohl dienen und im öffentlichen Interesse liegen, beispielsweise Wasserrückhalt- und Moorschutzmaßnahmen als Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, wäre allerdings hilfreich und geboten.

- 10) Welche zusätzlichen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die Resilienz gegen Sturmfluten und Hochwasser zu erhöhen?

Zur Beantwortung wird auf die Vorschläge a.-d. zur Verbesserung der Hochwasservorsorge zu Frage 1 verwiesen.

Zudem muss vor einer unerwünschten Folge der in § 21 Abs. 1 vorgesehenen Deregulierung (Genehmigungsfreiheit und nur noch Anzeigepflicht für die Beseitigung und das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen) gewarnt werden. Diese birgt die Gefahr, dass sowohl der Hochwasserschutz, die Grundwasserneubildung als auch der erforderliche Wasserrückhalt in der Landschaft nachteilig beeinflusst werden. Das Anzeigeerfordernis ist deshalb ausdrücklich nur Maßnahmen zugestehen, die dem natürlichen Klimaschutzes dienen (z. B. Moorschutz- bzw. Wiedervernässungsmaßnahmen). Ein durch die Beseitigung oder das Außerbetriebsetzen von Stauanlagen hervorgerufener schnellerer Wasserabfluss führt zu Hochwasserspitzen, verminderter Grundwasserneubildung und belastet den bereits heute angespannten Landschaftswasserhaushalt. Eine generelle Genehmigungsfreiheit konterkariert die aktuellen Anstrengungen des Landes zur Förderung der Inbetriebsetzung von Stauanlagen insbesondere zum Zwecke des Moorschutzes.

Vorschlag zur entsprechenden Präzisierung im § 21 Abs. 1 Satz 1: „Stauberechtigte dürfen eine Stauanlage nur dann auf Dauer außer Betrieb setzen oder beseitigen, wenn diese Maßnahme einem verbesserten Wasserrückhalt oder dem natürlichen Klimaschutz dient und rechtzeitig bei der Wasserbehörde angezeigt wird.“

11) Falls Küstenschutzanlagen auf Gemeinden/Verbände übergehen: Welche finanziellen Sicherungsmechanismen (z. B. Landeszuschüsse, Beitragsbegrenzungen, Risikoausgleich) sind notwendig, damit Unterhaltung und Anpassung an die Klimarisiken dauerhaft gewährleistet bleiben?

Sofern einzelne Küstenschutzanlagen, vermutlich ausschließlich Boddendeiche mit eher nachgeordneter Küstenschutzfunktion, auf die Gemeinden/Verbände übergehen, sollte abhängig vom Umfang der etwaigen Küstenschutzfunktion eine entsprechend anteilige Kostenbeteiligung durch das Land als für den Küstenschutz von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen verantwortliche öffentliche Institution für die Gemeinden/Verbände bereitgestellt werden, wenn keine kostengünstigere Alternative zur Sicherung der Küstenschutzziele besteht.

12) Sind die boddenseitigen Schutzdeiche für die zusammenhängenden Siedlungen bereits alle in entsprechender Höhe und Funktionalität vorhanden? Wenn nicht, welche Orte mit welchen Planungshorizonten stehen noch auf der Liste?

Es ist davon auszugehen, dass noch nicht alle boddenseitigen Schutzdeiche in der für den Schutz gebotenen Höhe und Funktionalität vorhanden sind. Erforderlich sind dazu hoheitliche Festlegungen über die gebotene Höhe und Funktionalität im Rahmen des Gesetzesvollzugs durch die Fachbehörden. Genaue Aussagen zu ggf. betroffenen Orten und Planungshorizonten können nur durch das für den Hochwasserschutz zuständige Ministerium getroffen werden.

13) Sichert das Gesetz zureichend die finanzielle Eigenverantwortung der entsprechenden Städte und Gemeinden hinsichtlich Hochwasserschutz für geplante neue Wohn- bzw. touristische Gebiete, die nicht in die Definition der zusammenhängenden Siedlungen fallen und in potenziellen Überflutungsgebieten liegen?

Ja, sofern das Land nicht im Einzelfall gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 oder durch Änderung auf Verordnungswege gemäß Abs. 4 Satz 5 zusätzliche Pflichten übernimmt.

14) Welche Rolle spielen die neuen Regelungen zur Hochwassermeldung und -überwachung?

Die Regelungen zur Hochwassermeldung und -überwachung sind sowohl im Abschnitt 5 (Wassergerfahren, Hochwassermeldedienst) als auch bzgl. der Zuständigkeiten gemäß der §§ 62 ff sachgerecht und nachvollziehbar.

15) Angesichts steigender Klimarisiken: Welche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen sind bei Gemeinden und Wasser- und Bodenverbänden erforderlich, um Küstenschutz- und Hochwasserschutzaufgaben fachlich belastbar zu planen, zu priorisieren und zu kontrollieren?

Die Strukturen der Wasser- und Bodenverbände haben sich bewährt. Kommunal kommt es künftig stärker auf eine konsequente Umsetzung von Bauverboten in Überschwemmungs- und Küstenrückgangsgebieten und eine insgesamt angepasste Bauleitplanung an.

Im Falle eines Versagens der Selbstverwaltung, beispielsweise der Weigerung zur Übernahme oder Umsetzung gesetzlicher Aufgaben, ist eine Korrektur bzw. ein Ersetzen der Entscheidungen durch die oberste Wasserbehörde als Fachaufsicht sinnvoll (entsprechende Ergänzung in § 63).

B. Klimawandel, Küstenrückgang und Raumplanung

- 1) *Wie trägt das Gesetz zur Bewältigung von künftigen Extremwetterereignissen wie Starkregen und Dürre bei?*

Die Gesetzesinstrumente zur Vorsorge, Resilienzerhöhung und Hochwasserüberwachung (Frageblock A, Antworten zu den Fragen 1, 10 und 14) tragen zur besseren Bewältigung von Hochwasserereignissen bei. Im Bereich der Dürrevorsorge und hinsichtlich einer substanziellem Verbesserung des Wasserrückhaltes sind Ergänzungen, wie dort in den Punkten a., b. und d. beschrieben, geboten (vgl. Antwort zu Frage 1 im Block A).

- 2) *Welche konkreten Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sind im Gesetz verankert?*

Die vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten (§ 50), die Einschränkungen für bauliche Anlagen innerhalb eines 200-Meter-Küstenstreifens (§ 53) und die Normierung von Küstenrückgangsgebieten (§ 54) sind konkrete Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Zudem trägt auch die Vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 82 zu einer schnelleren und damit wirksameren Klimawandelanpassung bei. Es werden aber nicht alle Möglichkeiten konsequent ausgeschöpft (vgl. Antworten zu Fragen 1 und 10 im Block A).

- 3) *Warum ist die Festsetzung von Küstenrückgangsgebieten notwendig?*

Der Anstieg des Meeresspiegels hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten beschleunigt und betrug in der jüngsten Dekade an der südlichen Ostseeküste fast 5 cm. Verbunden mit einer klimawandelbedingten höheren Extremwetterwahrscheinlichkeit wird sich der Küstenrückgang an den Abrasionsküsten Mecklenburg-Vorpommerns ebenfalls beschleunigen.

- 4) *Welche wissenschaftlichen Grundlagen liegen der Definition dieser Gebiete zugrunde?*

Die Grundlagen und Begründungen zur Definition der Küstenrückgangsgebiete sind in der Gesetzesbegründung zu § 54 dargelegt.

- 5) *Wie schützt das Gesetz langfristig die Küstenlinie vor Erosion und Meeresspiegelanstieg?*

Ein vollständiger Schutz der Küstenlinie ist unmöglich. Durch den klimawandelbedingten beschleunigten Meeresspiegelanstieg ist es zusätzlich geboten, Prioritäten zu setzen. Die Konzentration der Küsten- und Hochwasserschutzaktivitäten auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile wird dieser Abwägung gerecht. Im Übrigen ist die Küstenlinie keine statisch festgelegte Geometrie – sie wird durch die Mittelwasserlinie markiert, die in den zurückliegenden Jahrzehnten permanent steigt und insofern natürlich zurückweicht.

- 6) *Welche Auswirkungen hat die Untersagung neuer Baugebiete in Küstenrückgangsgebieten auf die Raumplanung?*

Die sachgerechte und überfällige Untersagung neuer Baugebiete in Küstenrückgangsgebieten ist als Z-Satz verbindlich in die Raumordnungsprogramme und -pläne aufzunehmen.

- 7) *Wie wird die Bevölkerung in betroffenen Gebieten über Einschränkungen informiert und beteiligt?*

Vorgesehen sind die etablierten Wege öffentlicher Bekanntmachungen. Damit wird eine umfassende und rechtssichere Information gewährleistet. Alle rechtsstaatlichen Beteiligungsmöglichkeiten sind Betroffenen eröffnet.

8) *Worin bestehen Nutzungskonflikte und gibt es eine Risikoanalyse zu möglichen Nutzungskonflikten in Küstenrückgangsgebieten?*

Nutzungskonflikte können das gesamte Spektrum aller Flächennutzungen umfassen; Siedlungen und Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft aber auch bergrechtliche oder schutzgutbezogene Vorgaben für Rohstoffabbau, Biotop- oder Trinkwasserschutz. An den Küsten wird es insbesondere in den Küstenrückgangsgebieten zwangsläufig zu vermehrten Nutzungskonflikten kommen (vgl. Antwort zu Frage 5 im Block B). Risikoanalysen waren bei der Festsetzung bzw. werden Bestandteil des Ausweisungsprozesses neuer bzw. erweiterter Gebiete. Damit wurde ein geeignetes rechtsstaatliches Verfahren etabliert, um den Küstenschutz vorsorgend zu verbessern.

9) *Um Technikfolgekosten zu begrenzen: Wie lassen sich naturbasierte Küstenschutzlösungen (Dünenaufbau, Sediment-Management, Rückverlegung von Deichen) im Landesrecht priorisieren, einschließlich Flächenzugriff (z. B. Vorkaufsrechte, Tausch) und Bewirtschaftungsregeln?*

Schutzdünen als naturnahe Küstenschutzlösung sind durch die Normierung von Küstenrückgangsgebieten (§ 54), vereinfachte Genehmigungserfordernisse für Sandaufspülungen (§ 51) aber auch mittelbar durch Regelungen zur Dünen- und Strandbewirtschaftung priorisiert.

Entsprechende gesetzliche Priorisierungen zur Rückverlegung von Deichen bestehen bisher nicht. In einem ersten Schritt sollte die Rückverlegung von Deichen und die zumeist damit verbundene Streckenverkürzung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen gezielt über Förderangebote an die Baulastträger und Unterhaltungspflichtigen attraktiv angereizt werden. Wenn zudem Synergieeffekte bei der Deichrückverlegung zum Moorschutz möglich sind, müssen die Kosten vollständig durch die öffentliche Hand getragen werden (Landes- bzw. Bundesebene).

Es wird empfohlen, Deichrückverlegungen durch ein entsprechendes gesetzliches Gebot in § 45 anzuregen; Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 5 als Einschub: „Unterhalts- und Baulastträger von Hochwasser- und Küstenschutzanlagen stellen durch eine kontinuierliche Überprüfung der Zielstellungen bei Berücksichtigung der Folgekosten und der Anforderungen an die Klimawandelanpassung sicher, dass Deichrückverlegungen und die sonstige Verkürzung der Hochwasser- und Küstenschutzanlagen vorrangig geplant und umgesetzt werden.“

10) *Viele historische Küsten- und Erosionsschutzanlagen sind heute funktionsüberholt oder ökologisch problematisch: Nach welchen einheitlichen Bewertungsmaßstäben sollte entschieden werden, ob Anlagen ertüchtigt, umgebaut oder zurückgebaut werden?*

Anlage 4d zählt fünf historische Erosionsschutzanlagen abschließend auf. Hier sind wie bisher Einzelfallentscheidungen erforderlich, die auf Basis einer Abwägung zwischen Aufwand und Nutzen stattzufinden haben. Darüberhinausgehende einheitliche Maßstäbe müssen für die wenigen Einzelfälle nicht entwickelt werden.

11) *In Küstennähe verschränken sich Starkregen, Flusshochwasser und Sturmfluten: Welche Planungsinstrumente (gemeinsame Gefahrenkarten, abgestimmte Maßnahmenprogramme, Prioritätenlisten) braucht MV, um Binnen- und Küstenhochwasser integrierter zu managen?*

Alle vorgeschlagenen Planungsinstrumente sind sinnvoll und geboten, um eine integrierte Be trachtung von Binnen- und Küstenhochwasser sicherzustellen (vgl. Antwort zu Frage 4 in Block D).

- 12) Für Gebiete mit künftigem Küstenrückgang (Meeresspiegelanstieg, Erosion): Welche klaren Kriterien empfehlen Sie für die Ausweisung solcher Zonen per Rechtsverordnung, und wie lässt sich dort Flächenverfügbarkeit (z. B. Rückverlagerungen, Pufferflächen) rechtssicher sichern?

Um die Flächenverfügbarkeit zu verbessern, wird auf die Antwort zu Frage 1, Pkt. c. im Frageblock A verwiesen.

Als Kriterien zur Ausweisung von Küstenrückgangsgebieten sind u.a. die jeweiligen realen und prognostizierten Geländehöhen, ggf. unter Berücksichtigung fortschreitender „Moorschackung“, der reale und prognostizierte Meeresspiegelanstieg einschließlich der Hochwasserprognosen, Hauptwindrichtung, Exponiertheit bzgl. des Wellenauflaufes, Geomorphologie von Strand und Vorstrand mit den vorliegenden Bodensubstraten, sowie der reale und prognostizierte Bewuchs heranzuziehen.

C. Gesetzesrahmen, Zuständigkeiten und Bürokratie

- 1) Inwieweit sehen Sie, vor dem Hintergrund bунdesrechtlicher Vorgaben des notwendigen Bürokratieabbaus, die Notwendigkeit, das vorliegende Gesetz zu beschließen?

Das vorliegende Gesetz ist dringend notwendig.

- 2) Wie bewerten Sie die Umwidmung zahlreicher Gewässer und Anlagen I. Ordnung in Gewässer und Anlagen II. Ordnung und damit in den Aufgabenbereich der Kommunen? Welche finanziellen Auswirkungen sind mit der Umwidmung der Gewässer und Anlagen verbunden?

Die Umwidmung ist konsequent, entspricht neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird insgesamt positiv gesehen. Die Aufrechterhaltung unzureichender Schutzanlagen, die keine explizite Küstenschutzfunktion innehaben, ist vielmals wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Geschützt werden überwiegend landwirtschaftlich schlecht nutzbare Flächen mit geringer Infrastruktur. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist im Verhältnis zum volkswirtschaftlichen Nutzen katastrophal unwirtschaftlich. Insbesondere, weil viele der küstennahen Überschwemmungsflächen und Flusstäler auf organischen Böden (Moor) liegen. Die dort bisher praktizierte Entwässerungswirtschaft setzt große Mengen Treibhausgase frei und lässt aufgrund der „Torfsackung“ den Boden weiter - an der Küste unter das Meeresspiegelniveau - sinken. Die Vererdung der Torfböden hat zudem zu einer Degradation der Böden geführt, so dass sich auch die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden deutlich verschlechtert hat.

Die Übertragung dieser Deiche und Anlagen an die Gemeinden setzt so den überfälligen Anreiz, diese Anlagen bewusst zurückzubauen. Damit werden perspektivisch erhebliche finanzielle Entlastungen für die Kommunen und Flächeneigentümer*innen durch die Einsparung von Unterhaltungs- und Schöpfwerkskosten möglich. Zudem führt eine Restauration der Moore in diesen Bereichen zu positiven Folgen für den Klimaschutz und die Biodiversität (vgl. auch Moorschutz- und -nutzungsstrategie des Landes M-V 2024).

Abhängig vom Umfang der etwaigen Küstenschutzfunktion von Anlagen II. Ordnung ist eine entsprechend anteilige Kostenbeteiligung durch das Land als für den Küstenschutz von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen verantwortliche öffentliche Institution für die Gemeinden/Verbände bereitzustellen, wenn keine kostengünstigere Alternative zur Sicherung der Küstenschutzziele besteht (Konnexität).

- 3) In welchen Bereichen geht der Gesetzentwurf über Bundes- und EU-rechtliche Vorgaben hinaus?

Einzelne landesspezifische Regelungen sind aufgrund landschaftstypischer oder historischer Gegebenheiten erforderlich und wurden insgesamt angemessen und zurückhaltend eingesetzt. Grundsätzlich normiert der Gesetzentwurf keine wettbewerbsverzerrenden Anforderungen, die über das Bundes- oder EU-Recht hinausgehen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass aufgrund des Klimawandels und der überragenden Bedeutung des Schutzgutes Wasser auch im Bundes- und EU-Recht künftig weitere anspruchsvolle Ziele formuliert werden.

4) In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie dringenden Änderungsbedarf?

- ✓ Verringerung der Ausnahmen im Gewässerbegriffs in § 2 Abs. 2 (vgl. Frage 1 in Block A)
- ✓ Entschärfung der Entschädigungsverpflichtungen zugunsten der Kommunen in § 10 Abs. 1 (vgl. Antwort zu Frage 6 in Block A)
- ✓ Erweiterung der Aufgaben der Gewässerbewirtschaftung in § 12 (vgl. Frage 1 in Block A)
- ✓ Präzisierung des § 21 Abs. 1 zur Deregulierung (vgl. Antwort zu Frage 10 in Block A)
- ✓ Ergänzung um ein Gebot zur Deichrückverlegung in § 45 (vgl. Antwort zu Frage 9 in Block B)
- ✓ Präzisierung der Regeln zur Vorlandbewirtschaftung in § 47 Abs. 8 (vgl. Frage 8 in Block A)
- ✓ Erweiterung der Vorkaufsrechtsregelungen und der Duldungspflichten in den §§ 48, 49 (vgl. Antwort zu Frage 1 im Block A)
- ✓ Ermächtigung für fachaufsichtliche Weisungen an nachgeordnete Behörden, Kommunen und Wasserverbände in § 63 (vgl. Antwort zu Frage 15 im Block A)

5) In Mecklenburg-Vorpommern sieht der Entwurf 8/5092 vor, dass der Schutz bebauter Orts- teile beim Land bleibt, andere Küstenschutzanlagen aber auf Gemeinden oder Wasser- und Bodenverbände übergehen können: Welche Kriterien sprechen für oder gegen diese Übertragung, und wie werden Mehrkosten vor Ort vermieden?

Die Regelung setzt die bisherige Aufgabenteilung fort. Im Gesetzentwurf bzw. seinen Anhängen ist lediglich ein aktualisierter Katalog der Landesküstenschutzanlagen und Landesschutzdeiche aufgeführt. Mehrkosten für ggf. neu auf die kommunale Ebene übertragene Anlagen sind regelmäßig im Umlageverfahren auszugleichen. Daneben stehen Förderangebote zum Rückbau wasserwirtschaftlicher Anlagen, beispielsweise zur Deichrückverlegung, zur Verfügung.

6) Welche Chancen bietet die Übergabe der entsprechenden Binnendeiche an die Wasser- und Bodenverbände? Gibt es bereits Planungen hinsichtlich Nutzungsänderungen bei den betroffenen Flächen?

Die konsequente Klassifizierung in Landesküstenschutzdeiche und Deiche in Verantwortung der Wasser- und Bodenverbände bildet eine rechtsstaatlich vergleichbare Basis und schafft Klarheit. Sowohl betroffene Landwirtschaftsbetriebe als Bewirtschaftende als auch Eigentümer*innen und viele Kommunen als Träger der örtlichen Planungshoheit haben verfestigte Überlegungen und in vereinzelt bereits Planungen für Nutzungsänderungen bzw. Nutzungsrückzug für betroffene Flächen.

7) Wird die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land bei Hochwasserschutzmaßnahmen gestärkt?

Klare Zuständigkeitszuordnungen (§§ 62 ff) erleichtern die künftige Zusammenarbeit von Kommunen und Land bei Hochwasserschutzmaßnahmen.

D. Risikoabsicherung, Versicherung und technische Bewertung

- 1) Die Versicherungsunternehmen nutzen die ZÜRS-Datenbank, um das Risiko für Elementarschäden an Infrastruktur und Gebäuden bewerten zu können. Werden Gebäude in nicht geschützten Bereichen der Küsten- und Flussregionen gegen Elementarschäden versichert?
- 2) Wird die Höhe des Risikos über den Versicherungsbetrag abgebildet?
- 3) Gibt es eine fortlaufende Aktualisierung dieser Datenbank, und wenn ja, wie erfolgt diese?

Zu Versicherungsrisiken können wir keine Aussagen treffen.

- 4) Ist die rückstauende Wirkung der Ostsee bei steigenden Wasserständen auf die Flussmündungen ausreichend berücksichtigt? Welche Maßnahmen müssen in den kommenden Jahren für das betroffene Binnenland ergriffen werden?

Die rückstauende Wirkung der Ostsee auf die Flussmündungen muss künftig stärker berücksichtigt werden. Dabei geht es vor allem um die Ausweisung entsprechender Überschwemmungsgebiete mit ihren Rechtsfolgen (z. B. Bebauungseinschränkungen) aber auch um Anpassungen bei der Bewirtschaftung der Überschwemmungsgebiete und der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Fließgewässer bis hin zu den WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. An vielen der betroffenen Flussunterläufe werden Deichrückverlegungen erforderlich werden. Dafür sind Erleichterungen in den Verfahrensabläufen notwendig (vgl. auch Antwort zu Frage 9 in Block B).

- 5) Vor dem Hintergrund von §§ 76–78 WHG (Überschwemmungsgebiete): Reichen die im Entwurf vorgesehenen Regeln zur vorläufigen Sicherung aus, um schnell wirksame Nutzungsbeschränkungen zu erlassen, und wie wird Transparenz für Betroffene gewährleistet (Karten, Fristen, Rechtsschutz)?

Eine zeitnahe Veröffentlichung der Überschwemmungsgebiete im Amtsblatt ist nach Inkrafttreten des Gesetzes dringend geboten, um die ermittelten und kartierten Überschwemmungsgebiete vorläufig zu sichern. Die Veröffentlichung sichert die erforderliche Transparenz und eröffnet Betroffenen etwaige Rechtsmittel.

- 6) Abseits förmlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete erlaubt § 78b WHG zusätzliche Anforderungen für Hochwasser-Riskogebiete: Sollte MV hiervon stärker Gebrauch machen (hochwasserangepasstes Bauen, technische Mindeststandards), und nach welchen Kriterien?

Grundsätzlich sind alle vorsorgenden Instrumente zu begrüßen. Auch in Anbetracht der steigenden Häufigkeit von Extremwetterereignissen sind weiterreichende Vorgaben beispielsweise bzgl. eines Versickerungsvorrangs, reduzierter Versiegelung oder angepasster Windlasten für Bauwerke wünschenswert.

- 7) Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen planungssicher handeln können: Welche Mindeststandards für Information und Beteiligung (z. B. digitale Gefahrenkarten, Frühwarn-Dashboards, jährliche Lageberichte) sollte MV verbindlich vorgeben?

Die Bereitstellung digitaler Gefahrenkarten ist zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungen ein bürger*innenfreundliches transparentes und allgemein zugängliches Informationsangebot. Entscheidend sind ferner die in Block B, Frage 6 angesprochenen Instrumente der Raumordnung sowie des Planungsrechts einschließlich der damit verbundenen Beteiligungsrechte. Alle Behör-

den, die entsprechende Anliegen von Bürgerinnen und Bürger in hochwassergefährdeten Kommunen bearbeiten, müssen dazu verbindlich und sachgerecht, ggf. auch proaktiv, informieren.

- 8) *In Zeiten sich ändernder Niederschlags- und Sturmstatistiken und steigenden Meeresspiegel: Wie belastbar sind in Mecklenburg-Vorpommern die derzeit verwendeten Bemessungsgrößen „100-jähriges“ bzw. „200-jähriges“ Hochwasser (§ 45 (5)), und welche methodischen Anpassungen empfehlen Sie (z. B. nicht-stationäre Extremwertanalyse, Klimazuschläge, regelmäßige Aktualisierung, Sicherheitsspannen), damit Planungen und Deichhöhen heute und 2050/2100 risikogerecht bleiben?*

Die gesetzlich vorgesehenen Bemessungsgrößen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand hinreichend belastbar und sachgerecht. Statistisch ermittelte Bemessungsgrößen und insbesondere langjährige prospektive Prognosen besitzen aus methodischen Gründen immer Unschärfen und Von-Bis-Spannen (z. B. Standardabweichung). Bei Vorliegen neuer Erkenntnisse müssen anlassbezogen Anpassungen vorgenommen werden.

Rückfragen an:

Georg Nikelski
Geschäftsführender Vorstand
T 03834 8878942 | M 0173 2134064
nikelski@ostseestiftung.de

OSTSEE STIFTUNG | Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee
Gützkower Landstraße 11a | 17489 Greifswald
www.ostseestiftung.de
www.schatzküste.com

Unser Projekt wurde ausgezeichnet

